

# Merkblatt

## Pflichten des Schweinehalters

### **Anmeldung beim Kreis Ostholstein:**

Für alle Halter von Schweinen (auch Mini- oder Micropigs) besteht gemäß § 26 (1) der Viehverkehrsverordnung (VVVO) eine Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Schweine halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Tel. 04521/788222 unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und Haltungsform (Stallhaltung, Freilandhaltung) und ihres Standortes sowie wesentliche Änderungen (z.B. Betriebsaufgabe) anhand eines Meldebogens anzuzeigen. Alle im Folgenden aufgeführten Formblätter sind von dem genannten Fachdienst und auf der Internetseite des Kreises zu beziehen.

### **Anmeldung bei dem Tierseuchenfonds:**

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei dem Tierseuchenfonds Schleswig – Holstein anzumelden ([www.tsf-sh.de](http://www.tsf-sh.de), Tel.: 0431/9884990). Der Tierseuchenfonds finanziert aus dem Beitragsaufkommen neben der Entschädigung im Tierseuchenfall u.a. die Ohrmarkenbeschaffung und anteilig die Tierkörperbeseitigung.

### **Stichtagsmeldung:**

Einmal pro Jahr erhebt der Tierseuchenfonds den Tierbestand zu einem bestimmten Stichtag. Die beim Tierseuchenfonds gemeldeten Tierhalter werden vom Tierseuchenfonds hierzu angeschrieben.

### **Kennzeichnung von Schweinen:**

Schweine sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen. Diese können beim Landeskontrollverband Kiel ([www.lkv-sh.de](http://www.lkv-sh.de), Tel.: 0431/339870) unter Nennung der Registriernummer und der Tierseuchenfondsnummer bestellt werden. Bei Verlust der Ohrmarken muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

### **Bestandsregister:**

Jeder Schweinehalter hat ein Bestandsregister (Formblatt) zu führen. Im Bestandsregister sind Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes und die Nutzungsart anzugeben. Die Zu- und Abgänge sind unter Angabe ihrer Ohrmarken einzutragen. Bei Zukäufen ist der frühere Besitzer, bei Abgängen der Erwerber und das Datum sowie die jeweiligen Registriernummern der Betriebe anzugeben.

### **Übernahme von Schweinen**

Wer Schweine in seinen Bestand übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen beim LKV Kiel zu melden. Die Übernahme von Tieren kann per Meldekarte oder online bei HI-Tier angezeigt werden ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)). Dabei ist die Zahl der verbrachten Tiere, die Registriernummer des abgebenden und aufnehmenden Betriebes und das Verbringungsdatum anzugeben. Bei Abgabe an einen Schlachtbetrieb muss der abgebende Tierhalter ein Begleitdokument zur Lebensmittelkette (Formblatt) mitliefern und der Schlachtbetrieb eine Meldung an die Datenbank abgeben.

### **Behandlung von Schweinen mit Tierarzneimittel:**

Die Anwendung von Medikamenten ist anhand des vom Tierarzt vollständig ausgefüllten Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg zu dokumentieren. Jede Anwendung ist zusätzlich in einem Bestandsbuch (Formblatt) einzutragen. Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Tiere ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Tieres oder der behandelten Tiergruppe unmittelbar möglich ist. Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

### **Verfütterungsverbot von Speiseabfällen:**

Speiseabfällen aus dem eigenen Haushalt, auch gekochte Speiseabfälle dürfen auf keinen Fall an Schweine verfüttert werden. Bei Verfütterung besteht Ansteckungsgefahr für die Schweinepest.